



AssetSecur GmbH
Neuer Wall 10
20354 Hamburg

Ansprechpartner/in
Torsten Krüger

Unser Zeichen
GVI/TK

Telefon
040/36138-507

E-Mail
Torsten.Krueger@hk24.de

Datum
2013-11-05

Seite 1

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO); Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler)

Antragstellerin: AssetSecur GmbH
Neuer Wall 10
20354 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts: Hamburg, Abteilung B, HR-Nummer 94162

mit dem/den gesetzlichen Vertreter/-n:

Bartosch, Mario, geb. 1961-04-24

Die HK Hamburg erteilt der Antragstellerin die

Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO

im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO)

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln.

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO); Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler)

Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 GewO a. F. erteilt. Eine Überprüfung von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen war nicht notwendig (§ 157 Abs. 2 S. 3 GewO), zudem sind keine Tatsachen bekannt, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden.

Obwohl die Antragstellerin in ihrem bis zum 2013-07-01 gestellten Antrag auf Erlaubniserteilung die gewählte/-n Produktkategorie/-n in der bis zum 2013-07-21 geltenden Fassung beantragt hatte, ist für den Erlass der beantragten Produktkategorie/-n die aktuelle Rechtslage (§ 34f Abs. 1 GewO i. d. F. ab dem 2013-07-22) maßgeblich.

Die Antragstellerin hat zudem eine Berufshaftpflichtversicherung für die beantragte/-n Produktkategorie/-n nach § 34f GewO i. d. F. ab 2013-07-22 sowie ihre Sachkunde nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, im erteilten Umfang die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Wird der Vertrag über die Berufshaftpflichtversicherung beendet, ist der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, die Erlaubnisinhaberin verzichtet auf die Erlaubnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Tätigkeiten im Bereich Kapitalanlagevermittlung auch eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das KWG erforderlich sein kann. Diese ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu beantragen.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Die Geschäftsvorgänge sind für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Sofern die Erlaubnisinhaberin im Berichtszeitraum keine nach § 34 f Abs. 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat sie spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde anstelle des Prüfungsberichtes unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativerklärung).

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Abs. 1 S. 1 oder S. 4 FinVermV einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO); Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler)

Die Erlaubnisinhaberin hat der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Person/-en unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen. Ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der örtlich zuständigen IHK unverzüglich mitzuteilen. Sollten Sie bereits mit dem Erlaubnisantrag einen Antrag auf Registrierung gestellt und mit diesem Erlaubnisbescheid eine Registrierungsbestätigung als Finanzanlagenvermittler erhalten haben, sind Sie dieser Pflicht bereits nachgekommen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von der Erlaubnisinhaberin nur beschäftigt werden, wenn diese sicherstellt, dass Erstere zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Die Erlaubnisinhaberin hat diese Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der örtlich zuständigen IHK zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben zu diesen Personen sind der örtlich zuständigen IHK unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Abs. 1 GewO.

Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Die Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 GewO in der bis zum 2012-12-31 geltenden Fassung ist mit Ablauf des 2013-07-01 erloschen. Eine ggf. zusätzlich erteilte Erlaubnis als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger und/oder Baubetreuer nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 1a und/oder Nr. 4 GewO in der bis zum 2012-12-31 geltenden Fassung wird durch diesen Erlaubnisbescheid nicht berührt.

Freundliche Grüße

HK Hamburg



Rechtsbehelfsbelehrung siehe nachfolgende Seite

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO (Finanzanlagenvermittler)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, eingelegt werden.

156



HK Hamburg